

DE

034688/EU XXIII.GP
Eingelangt am 09/04/08

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 9.4.2008
SEC(2008) 443

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Begleitdokument zum

Vorschlag für eine

**EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

**zur Einrichtung des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung
(ECVET)**

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

**[SEC(2008) 442
KOM(2008) 180 endgültig]**

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG ZUR EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN LEISTUNGSPUNKTESYSTEMS FÜR DIE BERUFSBILDUNG (ECVET)

Zu den wichtigsten Hindernissen, die einem größeren Interesse für Mobilität als Teil der beruflichen Erst- und Weiterbildung entgegenstehen, gehören die Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Validierung von Lernergebnissen, die während einer Lernphase im Ausland erworben wurden. Außerdem kann das Fehlen von Regelungen, die es den Bürgern erlauben, Lernergebnisse von einer Lernumgebung in eine andere zu übertragen und sie anerkennen zu lassen, die Mobilität der Lernenden und den Zugang zum lebenslangen Lernen behindern.

In der vorliegenden Folgenabschätzung wird dargestellt, welche Optionen die Kommission bei der Suche nach Lösungen für diese Probleme und zur Sicherstellung der Einrichtung des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET)¹ geprüft hat. Außerdem wird der Mehrwert hervorgehoben, den das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung mit sich bringen würde, da es das lebenslange Lernen erleichtert und die Mobilitätshindernisse in Europa abbaut.

Die allgemeine und berufliche Bildung ist ein integrierender Bestandteil der Lissabon-Strategie – also des EU-Reformprogramms, mit dem die Herausforderungen der Wissensgesellschaft und Wissenswirtschaft bewältigt werden sollen. Genauer gesagt, die Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der Bürger durch allgemeine und berufliche Bildung ist von entscheidender Bedeutung, wenn die Lissabon-Ziele Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Beschäftigung und sozialer Zusammenhalt erreicht werden sollen.

Bei der Halbzeitüberprüfung der Lissabon-Strategie im Jahr 2005 gelangte man zu dem Schluss, dass diese Herausforderungen derzeit nicht bewältigt werden. In dem für das vorliegende Arbeitsdokument relevanten Kontext bestehen insbesondere noch große Hindernisse für das lebenslange Lernen und für die Mobilität der Lernenden und der Arbeitnehmer. Deshalb müssen Instrumente und Kooperationsmechanismen entwickelt werden, mit denen die Teilnahme am lebenslangen Lernen gesteigert und die Übertragung von Qualifikationen – zwischen Einrichtungen, Systemen und Staaten – erleichtert werden kann. Größere Transparenz der Qualifikationen ist eine Voraussetzung für diese Strategie und unerlässlich für die Entwicklung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die Bürger Europas benötigen.

Das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung ist für die Bürger gedacht und soll die Anerkennung ihrer Lernergebnisse in einem Prozess des grenzenlosen lebenslangen Lernens erleichtern. Die technischen Spezifikationen des ECVET basieren auf in einigen Mitgliedstaaten bereits praktizierten Verfahren. Sie umfassen folgende Elemente:

- Beschreibung der Qualifikationen in Einheiten von Lernergebnissen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen), die übertragen und akkumuliert werden können;

¹ Eine Richttabelle mit spezifischer ECVET-Terminologie findet sich am Ende der Folgenabschätzung.

- Gestaltung eines Übertragungs- und Akkumulationsprozesses für Lernergebnisse – einschließlich der Gewährleistung seiner Transparenz –, der es ermöglicht, Einheiten von Lernergebnissen, die in einer Lernumgebung erworben und bewertet wurden, in eine andere Lernumgebung zu übertragen und zu akkumulieren;
- Aufbau von Partnerschaften zuständiger Einrichtungen zur Schaffung einer Umgebung, in der gegenseitiges Vertrauen entstehen kann, und Bereitstellung eines Rahmens für die Übertragung von ECVET-Leistungspunkten als Teil eines künftigen grenzenlosen Lern- und Ausbildungsraums;
- Zuteilung von ECVET-Punkten für Qualifikationen und Einheiten als notwendige und ergänzende Informationsquelle. Diese Zuteilung beruht auf einer gemeinsamen europäischen Konvention.

Im Rahmen des ECVET werden Einheiten von Lernergebnissen – oder Teile davon –, die in einer Lernumgebung erworben und bewertet wurden, in eine andere Lernumgebung übertragen. In dieser zweiten Lernumgebung werden sie von der zuständigen Einrichtung validiert und als Teil der Anforderungen für die Qualifikation, die die betreffende Person anstrebt, anerkannt. Einheiten von Lernergebnissen können dann im Hinblick auf diese Qualifikation entsprechend nationalen, sektoralen oder regionalen Vorschriften akkumuliert werden.

Wie in der Folgenabschätzung und im Entwurf der Empfehlung dargelegt, ist das ECVET ein Mittel, um die Transparenz, Vergleichbarkeit, Anrechnung und Akkumulierung von Lernergebnissen aus unterschiedlichen Lernumgebungen zu erleichtern. Die Fragmentierung von Qualifikationen wird weder angestrebt noch verlangt, genauso wenig die Harmonisierung von Qualifikationen und Berufsbildungssystemen. Beabsichtigt ist, die vorhandenen Mobilitätsinstrumente wie das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), den Europass und den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) zu ergänzen und zu stärken. Ferner wird erwartet, dass das ECVET einen Beitrag zur Reform der nationalen Berufsbildungssysteme und zur Gewährleistung echten lebenslangen Lernens leisten kann.

Damit soll mit dem ECVET ein Mehrwert im Bereich der Mobilität und des lebenslangen Lernens erzielt werden.

Das vorgeschlagene ECVET ist ein integrierender Bestandteil des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“, mit dem die Bildungs- und Ausbildungsaspekte der Lissabon-Ziele realisiert werden sollen. Die Kommission hat ihren Entwurf des ECVET auf wiederholte Aufforderung vonseiten der Mitgliedstaaten, Sozialpartner und anderer Akteure ausgearbeitet.

Die erste geprüfte Option besteht im Verzicht auf jegliches Rechtsinstrument, d. h. in der Entscheidung der Europäischen Union, nicht tätig zu werden. Dies würde bedeuten, dass die sehr unterschiedliche Situation in Europa weiterbestünde, in der es in einigen Ländern nationale Leistungspunkt- und Anrechnungssysteme gibt, in anderen dagegen nicht. Es gäbe keine Stelle, bei der Informationen über Weiterentwicklungen bei Übertragung und Anerkennung der Lernergebnisse mobiler Lernender eingeholt werden könnten. Die Weiterverfolgung der verstärkten Zusammenarbeit, die mit der Entschließung und der Erklärung des Rates von 2002 eingeleitet wurde und die Entwicklung eines Systems zur Anrechnung von Ausbildungsleistungen auf europäischer Ebene vorsieht, würde behindert.

Dies würde bedeuten, dass die Kommission dem Ersuchen der Mitgliedstaaten, ein Anrechnungssystem für die Berufsbildung zu entwickeln, nicht nachkäme. Diese Option wäre für viele Betroffene inakzeptabel und würde bedeuten, dass der klare Auftrag, den die Mitgliedstaaten der Kommission erteilt haben, unerledigt bliebe.

Die zweite Option ist eine Mitteilung der Kommission. Bei diesem Instrument würden jedoch weder die Mitgliedstaaten noch das Europäische Parlament in die Annahme einbezogen. Damit entstünde nicht das notwendige politische Engagement zur Schaffung und wirksamen Anwendung eines operationellen ECVET.

Die dritte Option ist eine Empfehlung der Kommission nach Artikel 150 des Vertrags, in dem es um die berufliche Bildung geht. Obwohl ein Rechtsinstrument, wäre eine Empfehlung der Kommission nicht wirkungsvoller als die vorgenannte Option, da die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament nicht in die formelle Annahme einbezogen würden und daher ebenfalls nicht der Grad an politischem Engagement erreicht würde, der für eine wirksame Anwendung des ECVET erforderlich ist.

Die vierte geprüfte Option ist die Einrichtung des ECVET mittels des Rechtsinstruments einer Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß den Artikeln 149 und 150 des Vertrags. Mit diesem Instrument würde den Mitgliedstaaten empfohlen, das ECVET auf freiwilliger Basis als Mittel zur Erleichterung von Transparenz, Vergleichbarkeit, Anrechnung und Akkumulierung von Lernergebnissen aus unterschiedlichen Lernumgebungen in ganz Europa einzusetzen. Die Kommission hat unter Berücksichtigung des Prozesses zur Ausgestaltung des ECVET – Zusammenarbeit zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, EWR, Kandidatenländern und europäischen Sozialpartnern – und des aufwändigen Prozesses der Anhörung der relevanten Gremien und Akteure im Bereich der Berufsbildung auf europäischer Ebene einen Entwurf des ECVET ausgearbeitet.

Eine fünfte Option ist die Einrichtung des ECVET mittels des Rechtsinstruments einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß den Artikeln 149 und 150 des Vertrags. Damit würden denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre nationalen Systeme an das ECVET ankoppeln, Grundsätze und Pflichten auferlegt, während eine überwältigende Mehrheit der Betroffenen (Mitgliedstaaten, Sozialpartner, Branchenorganisationen und andere) der Meinung ist, dass das ECVET absolut freiwillig sein sollte.

Die Kommission hat sich nach einem Vergleich der Vor- und Nachteile der genannten Optionen für die vierte Option entschieden, mit der ihr es – in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern – möglich wäre, die festgestellten Herausforderungen anzunehmen und geeignete Lösungen zu finden. Diese Option entspricht auch am besten den Erwartungen der Mitgliedstaaten und der anderen Akteure. Sie würde die beste Basis für eine erfolgreiche Einführung eines operationellen ECVET und für die Realisierung eines echten Mehrwerts bilden, wie ihn die europäische Dimension für die Bürger im Bereich des lebenslangen Lernens und der Mobilität durch Akkumulierung und Übertragung von Lernergebnissen zwischen unterschiedlichen Lernumgebungen erzeugen kann.

Es soll laufend überwacht und bewertet werden, wie sich das ECVET bewährt. Sollte es vom Parlament und vom Rat angenommen werden, wäre es nicht in Stein gemeißelt, sondern würde einer ständigen Überprüfung unterliegen und als Grundlage für weitere Entwicklungen dienen. Die Kommission würde die Umsetzung des ECVET überwachen und vier Jahre nach Annahme der Empfehlung dem Europäischen Parlament und dem Rat über die gewonnenen Erfahrungen und erwarteten künftigen Auswirkungen berichten, gegebenenfalls mit Blick auf

eine mögliche Überprüfung des Rechtsinstruments. Dieser Bericht wird sich unter anderem auf die Ergebnisse einer externen Evaluierung stützen.